Verband der
Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
Schleswig-Holstein e. V.

VorsRiVG Hans-Joachim Rosenthal
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

Tel.: 04621 86-1523 oder-1527
Fax: 04621 86-1277
E-Mail:hans.joachim.rosenthal@ovg.landsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4246

Schleswig, den 27.3.2015

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/2582

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem o.g. Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Die angestrebte Anpassung des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) mit dem Ziel, das Planfeststellungsrecht zu vereinheitlichen, ist nur zu begrüßen. Zu der Einführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (in § 83 a LVwG) hatten wir uns schon in unserem Schreiben an das Innenministerium vom 13.1.2014 (zu der seinerzeit geplanten Einführung von § 25 Abs. 3 VwVfG) zustimmend geäußert und ausgeführt:

> „Es wird angenommen, dass eine Verbesserung der bestehenden Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer erhöhten Akzeptanz des Vorhabens und damit trotz des Mehraufwands zu einem beschleunigten Abschluss des Verfahrens beiträgt. Zwar hat sich das Planfeststellungsrecht grundsätzlich bewährt, die konfliktträchtigen Großverfahren haben jedoch die Notwendigkeit gezeigt, die Einbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit zu verbessern. Daher erscheint es als gut vertretbar, den Ansatz zu verfolgen, dass nicht eine Reduzierung sondern eine Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer höheren Akzeptanz und aufgrund der geringeren Konfliktträchtigkeit zu einer Beschleunigung von Verfahren beiträgt. Allerdings sollte man realistischerweise davon ausgehen, dass die bloße zeitliche Vorverlagerung eines Konflikts nicht notwendigerweise zu dessen Beilegung führen muss, nämlich dann, wenn die Fronten verhärtet sind und eine Minderheit nicht bereit ist, Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren (kritisch auch Wiggers, NJW-Spezial 2013, Seite 172 mit weiteren Nachweisen).

Ob das nach der Gesetzesbegründung mit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung verfolgte Ziel, vor allem Großprojekte künftig zügiger verwirklichen zu können und die Akzeptanz zu erhöhen, erreicht wird, soll im Rahmen einer Evaluation überprüft werden. Auf deren Ergebnisse darf man gespannt sein, sie werden sicherlich Anlass sein, in einigen Fragen nachzusteuern.
So wird zu überprüfen sein, ob man an der Regelung festhält, die es letztlich dem Vorhabenträger überlässt, ob er eine solche frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Dahinter steht die Vorstellung, es liege regelmäßig im wohlverstandenen eigenen Interesse eines Vorhabenträgers, Konflikte um die Grundkonzeption von Vorhaben frühzeitig auszutragen, also in einem Stadium, in dem noch Gestaltungsmöglichkeiten bestehen und sich noch keine verhärteten Fronten gebildet haben. Zumindest bei komplexen Vorhaben sollte eine Verpflichtung zur Durchführung einer frühen Beteiligung geregelt werden.

Entscheidend dafür, dass die „betroffene Öffentlichkeit“ erreicht wird, ist eine hinreichende Information über das anstehende Projekt durch gute behördliche Pressearbeit, die auch Massenmedien nutzt. Auch die Möglichkeiten des Internets müssen genutzt werden, was durch § 86 a (öffentliche Bekanntmachung im Internet) erfolgt. Allerdings ist zu bedenken, dass ein Einstellen von Unterlagen ins Netz allein noch nicht die erforderliche erste Anstoßfunktion erfüllen kann. Insoweit sind allgemein verständliche Zusammenfassungen erforderlich, die geeignet sind, das Problembewusstsein in der betroffenen Öffentlichkeit zu wecken.

Bedenklich ist auch, dass Versäumnisse bei der Öffentlichkeitsbeteiligung angesichts der Heilungsmöglichkeiten und Unbeachtlichkeitsregelungen sowie der eingeschränkten Klagebefugnis weitgehend sanktionslos bleiben. Weder einzelne Bürger noch Umweltverbände können Fehler bei der Bürgerbeteiligung geltend machen. Ein solches Verfahrensrecht wirkt nicht akzeptanzfördernd (Fehling, Bucerius Law Journal 2012, 92,99).

Hieran halten wir fest und weisen ergänzend auf folgende Gesichtspunkte hin:

Eine echte Beteiligung der Öffentlichkeit, die (höhere) Chancen hätte, die Akzeptanz von Großvorhaben zu erhöhen, sollte schon bei der Frage des „Ob“ ansetzen (zB in Form des eines „Bedarfserörterungsverfahrens“, vgl. Burgi, NVwZ 2012, 277) und nicht - wie jetzt - erst, wenn der Vorhabenträger diese Grundentscheidung schon getroffen hat. Diese und weitere Kritikpunkte („denkbar kleinste Minimallösung“, Bund Deutscher Verwaltungsrichter, Rundschreiben 1/2012, http://www.bdvr.de/index.php/id-20122013-55.html?file=files/bdvr-site/content/stellungnahmen/st_2012-02_PlVereinhG.pdf) sind allerdings für dieses Gesetzesvorhaben, das die Angleichung des Landesrechts an das Bundesrecht und die Regelungen in anderen Ländern zum Ziel hat, nicht relevant, sollten allerdings für die beabsichtigte Evaluation im Auge behalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand

Hans-Joachim Rosenthal